



Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Bundesunmittelbare
Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.
Glinkastraße 40
10117 Berlin

-ausschließlich per E-Mail-

nachrichtlich:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat IVa 4
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Referat 724
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel. +49 228 619-1537

511

bearbeitet von: Weiß / Iburg

referat511@bas.bund.de

www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 10. Januar 2024

GZ: 511- 10505#00012#0001

(bei Antwort bitte angeben)

Verordnung zur Bildung von Altersrückstellungen durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Unfallversicherungs-Altersrückstellungsverordnung)

Leitfaden zur Unfallversicherungs-Altersrückstellungsverordnung (UV-AltRückV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unfallversicherungs-Altersrückstellungsverordnung regelt die Grundsätze zum Aufbau des Deckungskapitals zur Finanzierung der Altersversorgungsverpflichtungen nach § 172c SGB VII.

Das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) hat als Aufsichtsbehörde der bundesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Finanzierung der Altersversorgungsverpflichtungen die häufig gestellten Fragen zur Umsetzung der Unfallversicherungs-Altersrückstellungsverordnung sowie nach Inkrafttreten des 8. SGB IV-Änderungsgesetzes zum Anlass genommen, einen Leitfaden mit Empfehlungen zur Umsetzung der UV-AltRückV

zu erstellen. Der Leitfaden wurde mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales als Verordnungsgeber abgestimmt.

Als Anlage zu diesem Schreiben erhalten Sie den Leitfaden zur UV-AltRückV. Es ist beabsichtigt, den Leitfaden in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Reiner Müller